1 von 11

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Exporteure unter gleichzeitiger Wahrung österreichischer und europäischer Sicherheitsinteressen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des AußWG 2011

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	11.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sowie Außenwirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 soll das österreichische Exportkontrollrecht an geänderte unionsrechtliche Vorgaben, neue sicherheitspolitische Rahmenbedingungen sowie an praktische Vollzugserfordernisse angepasst werden. Der Entwurf sieht dabei nicht nur materielle Änderungen einzelner Genehmigungstatbestände vor, sondern strukturiert das Gesetz neu und benennt es künftig in „Sicherheitsexport-Gesetz (SichEx-G)“ um. Damit soll der verstärkte Fokus auf sicherheitsrelevante Aspekte des Außenhandels hervorgehoben werden.

Zentrale unionsrechtliche Grundlage der Novelle ist die Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, welche die unionsweite Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“) neu regelt. Diese Verordnung enthält insbesondere neue Bestimmungen zu digitalen Überwachungsgütern, technischen Unterstützungsleistungen sowie sogenannten „Catch-all“-Kontrollen. Art. 5 der Verordnung stärkt den Schutz der Menschenrechte durch strengere Kontrollmechanismen bei Gütern der digitalen Überwachung. Art. 8 regelt erstmals unmittelbar technische Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern. Dadurch entsteht Anpassungsbedarf im nationalen Recht, da die bisherigen österreichischen Regelungen teilweise überschneidend oder nicht mehr unionsrechtskonform ausgestaltet sind.

Das Gesetz wird systematisch neu gegliedert; mehrere bestehende Bestimmungen werden verschoben, präzisiert oder zusammengeführt.

Stellungnahme zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt durch das elektronische Antragssystem gemäß § 70a Abs. 1 des SichEx-G. Im Rahmen der ggstl. WFA wurde eingehend geprüft, ob gemäß Art. 35 DSGVO eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) notwendig ist.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass aufgrund der begrenzten Datenverarbeitung, der klaren Zweckbindung sowie der Implementierung technischer und organisatorischer Maßnahmen kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Das elektronische Antragssystem führt keine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO durch. Insbesondere erfolgt keine systematische oder umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf Profiling stützen und automatische Entscheidungen fördern, die bedeutende Rechtswirkungen entfalten oder eine erhebliche Beeinträchtigung von Personen bewirken. Die Entscheidungsfindung durch die Behörde findet unter Ermittlung der materiellen Wahrheit statt.

Im elektronischen Antragssystems werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet, insbesondere keine Daten über rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, genetische Daten oder Gesundheitsdaten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 10 DSGVO, die strafrechtliche Verurteilungen betreffen, erfolgt lediglich temporär im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen in Bezug auf die Beurteilung der Verlässlichkeit von verantwortlichen Personen gemäß § 50 und § 51 sowie gemäß § 60 im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf den Verlust des Rechts zur Nutzung einer Allgemeingenehmigung. Die Verarbeitung erfolgt daher auf einer gesetzlichen Grundlage und ist auf das erforderliche Maß beschränkt. Diese personenbezogenen Daten werden nach erfolgter Beurteilung unmittelbar gelöscht.

Die Datenübermittlung zur Verlässlichkeit gemäß § 51 Abs. 1a SichEx-G erfolgt im Rahmen der Bestellung einer verantwortlichen Person durch die Antragsteller und Antragstellerinnen selbst und ist nur in spezifischen Fällen Voraussetzung für die Antragstellung. Nur das Ergebnis der Verlässlichkeitsbewertung wird gespeichert, womit Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO strikt eingehalten wird.

Es erfolgt keinerlei Verarbeitung von Standortdaten im Sinne des § 160 Abs. 3 Z 9 Telekommunikationsgesetz 2021, und die Erfassung von Daten besonders schutzwürdiger Gruppen (wie Minderjährige, Patienten, Asylbewerber).

Der datenschutzrechtlich Verantwortliche setzt gemäß § 70a Abs. 10 berechtigte und technologische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder missbräuchlicher Verwendung um. Darunter sind etwa Verschlüsselungstechniken, Zugriffsbeschränkungen nach Rollen, Authentifizierungsmechanismen (Passwort), Verschlüsselung von Datenübertragungen, online Zugangsberechtigungen auf das elektronische Antragssystem zu verstehen. Diese technischen Standards werden kontinuierlich geprüft und evaluiert sowie weiterentwickelt.

Die Verarbeitung ist gesetzlich zweckgebunden (gemäß § 70a Abs. 3). Diese Zweckgebundenheit entspricht den Legalitätsprinzipien und gesetzlichen Anforderungen an Zweckbindung und den Grundsätzen in Art. 5 DSGVO.

Im Verkehr mit betroffenen Personen wird vollumfänglich gemäß Art. 13 und 14 DSGVO informiert, wobei Einschränkungen gemäß Art. 23 DSGVO zulässig sein können, sofern sie der nationalen Sicherheit oder der Verbrechensprävention dienen. Diese Zielsetzungen sind rechtlich kodifiziert und unterstützen die DSGVO-Grundsätze.

Aus den oben genannten Gründen geht klar hervor, dass im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mittels eines elektronischen Antragsystems kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gemäß Art. 35 Abs. 3 DSGVO vorliegt und daher keine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist.

Zudem fällt die Verarbeitung im Rahmen dieses Bundesgesetzes unter keinen Tatbestand der DSFA-V, BGBl. II Nr. 278/2018.

Weiters wird angemerkt, dass das elektronische Antragssystem vor dem 25. Mai 2018 bestand. Im Rahmen der Implementierung der DSGVO wurde das elektronische Antragssystem nochmals umfassend geprüft, zu diesem Zeitpunkt wurde bereits festgestellt, dass keine Voraussetzung für eine DSFA vorliegt.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:
Im Rahmen der Konsultation in Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (EU-Dual-Use-Verordnung) erfolgt ein Austausch von Daten.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Exporteure unter gleichzeitiger Wahrung österreichischer und europäischer Sicherheitsinteressen

Beschreibung des Ziels:

Ziel 1: Sicherstellung einer unionsrechtskonformen und effektiven Exportkontrolle:

Das nationale Außenwirtschaftsrecht soll an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/821 über Dual-Use-Güter sowie an weitere unionsrechtliche und internationale Verpflichtungen angepasst werden, um eine wirksame Kontrolle sicherheitsrelevanter Güter, Technologien und technischer Unterstützungsleistungen sicherzustellen.

Ziel 2: Stärkung der öffentlichen Sicherheit sowie des Menschenrechtsschutzes:

Die bestehenden Kontrollmechanismen sollen erweitert und präzisiert werden, um missbräuchliche Verwendungen von Dual-Use-Gütern, digitalen Überwachungstechnologien und Verteidigungsgütern besser verhindern zu können. Dadurch sollen Risiken für die internationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung sowie Menschenrechtsverletzungen reduziert werden.

Ziel 3: Verbesserung der Rechtsklarheit und Vollziehbarkeit:

Die gesetzlichen Regelungen sollen systematisch neu strukturiert, sprachlich präzisiert und verfahrensrechtlich vereinheitlicht werden, um Rechtsunsicherheiten für Unternehmen und Vollzugsbehörden zu reduzieren sowie einen effizienteren Verwaltungsvollzug zu ermöglichen.

Ziel 4: Förderung effizienter und digitalisierter Verwaltungsverfahren:

Genehmigungs-, Melde- und Kontrollverfahren sollen stärker digitalisiert und administrativ vereinfacht werden, um die Verfahrensabwicklung zu beschleunigen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu reduzieren.

Ziel 5: Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen:

Die Exportkontrollregelungen sollen so ausgestaltet werden, dass notwendige sicherheitspolitische Kontrollen gewährleistet werden, ohne Unternehmen unverhältnismäßig zu belasten oder internationale Wettbewerbsnachteile zu verursachen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Beschreibung der Maßnahme:

Maßnahme 1: Neustrukturierung und Umbenennung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz 2011 wird systematisch überarbeitet und künftig als „Sicherheitsexport-Gesetz (SichEx-G)“ geführt. Begriffsdefinitionen, Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen werden neu gegliedert und präzisiert.

Maßnahme 2: Flankierende nationale Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung)

Insbesondere werden Regelungen zu digitalen Überwachungsgütern berücksichtigt, technische Unterstützungsleistungen neu geregelt, unionsrechtliche „Catch-all“-Bestimmungen übernommen und Melde- und Genehmigungspflichten angepasst.

Maßnahme 3: Neuordnung der Regelungen zur technischen Unterstützung

Die nationalen Regelungen über technische Unterstützung werden auf Verteidigungsgüter beschränkt, während technische Unterstützungsleistungen für Dual-Use-Güter unmittelbar nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2021/821 abgewickelt werden.

Maßnahme 4: Erweiterung und Vereinheitlichung der Kontroll- und Meldepflichten und behördliche Eingriffsmöglichkeiten

Die Kontroll- und Meldepflichten werden erweitert, insbesondere für sicherheitsrelevante technische Unterstützungsleistungen sowie für Fälle mit menschenrechtlichem Risiko, und die Verfahren zur Vorschreibung besonderer Genehmigungspflichten vereinheitlicht.

Maßnahme 5: Digitalisierung und Verfahrensvereinfachung

Elektronische Antragstellungen und digitale Kommunikationswege werden ausgebaut. Verfahrensabläufe werden flexibilisiert, etwa durch die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung von Genehmigungen anstelle eines sofortigen Widerrufs.

Maßnahme 6: Verbesserung der behördlichen Kontroll- und Informationsmöglichkeiten

Register-, Dokumentations- und Informationspflichten werden erweitert beziehungsweise präzisiert, um einen effizienteren Datenaustausch zwischen Behörden sowie eine wirksamere Kontrolle exportrelevanter Vorgänge zu ermöglichen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Exporteure unter gleichzeitiger Wahrung österreichischer und europäischer Sicherheitsinteressen

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:
Im Rahmen der gegenständlichen Novelle wird in § 61a eine neue Hinweispflicht im Bereich Verteidigungsgüter eingeführt. Dabei werden Gewerbetreibende, die mit Verteidigungsgütern der Kategorien ML1 bis einschließlich ML22 handeln, verpflichtet, ihre Erwerber bzw. Erwerberinnen darüber zu informieren, dass diese Güter bei einer späteren Ausfuhr oder Verbringung innerhalb der EU möglicherweise einer Genehmigungspflicht durch die Exportkontrollbehörde unterliegen. Diese Vorschrift gilt sowohl für österreichische Erwerber bzw. Erwerberinnen als auch für Personen aus Drittstaaten, die sich zeitweise in Österreich aufhalten.

Die Hinweispflicht betrifft insbesondere Verteidigungsgüter wie Schusswaffen, deren Bestandteile, Zubehör sowie Munition. Aufgrund der Tatsache, dass sich unter den Erwerbern dieser Güter häufig Privatpersonen befinden, die möglicherweise nicht über die notwendigen Kenntnisse zu den Genehmigungspflichten verfügen, besteht ein besonderes Informationsbedürfnis. Aus diesem Grund wird die Einführung solcher Hinweispflichten als gerechtfertigt angesehen, um sicherzustellen, dass alle Erwerber über mögliche rechtliche Anforderungen informiert sind, wenn sie planen, diese Güter zu exportieren oder innerhalb der EU zu verbringen.

Basierend auf den Daten von 2022 bis 2024 und der langjährigen Erfahrung der Exportkontrollbehörde sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Antragsvolumen:
Jährlich bearbeitet die Exportkontrollbehörde ungefähr 1.200 Ausfuhranträge. Diese betreffen Verteidigungsgüter der Kategorien ML1 und FW sowie ML22 und FW.

Zusätzlich werden etwa 300 Verbringungsanträge für die Kategorie ML1 bis ML22 bearbeitet.
Insgesamt für die Hinweispflicht jedoch nur ein Volumen von 1.500 Anträgen pro Jahr.

Mehrkosten für Hinweispflicht gem. § 61a:
Es werden ca. 300 Pflicht-Hinweisen pro Jahr geschätzt.

Kostenabschätzung:
Unternehmen bewerten die Belastung dieser Maßnahme mit etwa drei Euro pro Antrag, was als gering gilt.
Dies beruht auf der Möglichkeit, die Hinweispflicht mit einfachen Mitteln, wie einer elektronischen Signatur auf Geschäftspapieren oder Rechnungen, zu erfüllen.

Insgesamt entstehen jährliche Kosten von 900 Euro für alle betroffenen Unternehmen.

Seit 2022 haben sich keine wesentlichen Änderungen in den Antragszahlen ergeben. Mit der ggstl. Novelle werden keine neuen Verfahren geschaffen, folglich ist von keiner Erhöhung der Fallzahlen auszugehen.

Rechtlicher Rahmen:
Die Abkürzung ML steht für "Militärgüterliste" und bezieht sich auf Verteidigungsgüter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind.
Die Richtlinie 2009/43/EG bildet die rechtliche Grundlage für den Transfer solcher Güter innerhalb der EU.
Die Liste ist in Kategorien ML1 bis ML22 unterteilt, und ML-Güter erfordern behördliche Genehmigungen für Ausfuhr oder Verbringung.
In Österreich regeln das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnungen die Umsetzung dieser Richtlinien. Die EU-Militärgüterliste dient hierbei unmittelbar als Referenz.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Zu den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger bzw. Bürgerinnen und Unternehmen wird auf die Ausführungen im Vorblatt sowie auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Entwurf verwiesen.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Unternehmen	80	

8 von 11

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

www.parlament.gv.at

9 von 11

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 11.11.2026 09:28:00
WFA Version: 1.3
OID: 2277
A2|B0|I0|J0|M0

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-11T13:23:42+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	